

Satzung **über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit** der Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Ortenaukreis)



Leben in Rheinkultur

Aufgrund §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen für die Ausübung dieser Funktion entstehen, eine jährliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.

Für die volle Amtsvertretung, einschließlich der Vertretung im Rahmen von Gremiensitzungen, Veranstaltungen, Besuchen sowie der Teilnahme an den vom Bürgermeister einberufenen Stellvertreterrunden, wird zusätzlich eine Entschädigung von 30 Euro pro Stunde gewährt.

§2

Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen eine Aufwandsentschädigung von 75 Euro je Sitzung ab einer Sitzungsdauer von mind. 1 Stunde.

§3

Die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen erhalten Ersatz der Auslagen sowie des entgangenen Arbeitsverdienstes gegen Nachweis. Ohne Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes wird zur Abgeltung des Verdienstausfalles und der baren Auslagen ein Durchschnittssatz von 30,00 EUR pro Stunde festgesetzt.

§4

- 1) Sofern Bundes-, Landes- oder Europawahlordnungen keine höheren Sätze vorschreiben wird für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des/der Bundeswahlgesetzes/-ordnung, des/der Landtagswahlgesetzes/-ordnung, des/der Europawahlgesetzes/-ordnung und des/der Kommunalwahlgesetzes/-ordnung als Entschädigung festgesetzt:
 - a) Wahlvorstand/-vorständinnen und Schriftführer/-in erhalten am Wahltag eine Entschädigung von 100 Euro
 - b) Beisitzer/-innen erhalten am Wahltag eine Entschädigung von 75 Euro
- 2) Wird die Auszählung an einem anderen Tag fortgesetzt, erhalten die ehrenamtlichen Wahlhelfer/-innen, als Wahlvorstand/-vorständin sowie als Schriftführer/-in 100 Euro, als Beisitzer/-in einheitlich 75 Euro.

Diese Beträge beinhalten auch evtl. entstehende Fahrt- und Verpflegungskosten.

§5

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

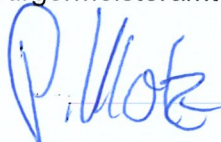
§6

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2018 außer Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kappel-Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, den 13.05.2024

Bürgermeisteramt



Philipp Klotz, Bürgermeister